
ZEITSCHRIFT FÜR CARITASARBEIT UND
CARITASWISSENSCHAFT

caritas

HEFT 3

91. JAHRGANG

MÄRZ 1990

Inhalt

Thomas Becker	Kommentar Profil der Caritas	98
Konrad Hilpert	Beiträge Für eine solidarische Gesellschaft – Zum 100. Geburtstag von Oswald von Nell-Breuning	100
Karl Lehmann	Anmerkungen zu Sinn und Gebrauch des Subsidiaritätsprinzips	112
	Personalien	117
Johann Hofmeier	Fachbeiträge Auftrag des Kindergartens in kirchlicher Trägerschaft: Diakonie oder Verkündigung?	118
Hejo Manderscheid	Vom „Gemeindekindergarten“ zur „Kindergartengemeinde“ – Profilierung der Tageseinrichtungen für Kinder	126
Juan Manuel Aguirre	Altenarbeit – Herausforderungen an die Ausländersozialdienste	132
	Texte Zusammenarbeit der Caritas mit Ausländervereinigungen – Eine Orientierungshilfe für den Ausländersozialdienst	136
	Buchbesprechung	142
	Organe des DCV Einladung zur 11. Vertreterversammlung	143
	Zu Themen und Autoren	144

Konrad Hilpert

Für eine solidarische Gesellschaft – Zum 100. Geburtstag von Oswald von Nell-Breuning

Am 8. März 1990 vollendet der Jesuitenpater Oswald von Nell-Breuning sein 100. Lebensjahr.¹ Für viele, die es wissenschaftlich, politisch oder kirchlich mit Sozialpolitik zu tun haben, ist sein Name geradezu der Inbegriff der katholischen Soziallehre und ihres Potentials an Humanität. Auch für die Jüngeren, die ihn als Lehrer, Berater, Referenten und Diskutanten nicht mehr unmittelbar erlebt haben, ist er in seinen Schriften ein Bezugspunkt der Inspiration und der Klärung, an dem man – gleich welche Positionen man im einzelnen favorisiert – nicht vorbeikommt. Und das, obschon seine Bücher, Aufsätze und Artikel auf den Leser ausgesprochen spröde und „trocken“ wirken; literarische Erbaulichkeit und spekulative Höhenflüge sind darin ebensowenig zu finden wie farbige Erschließungen historischen Materials. Es hat eher den Anschein, als habe sich hier jemand zur Maxime gemacht, jeden Satz wegzulassen, der vom Zusammenhang nicht unbedingt erforderlich ist – und dies bei mehr als 1 800 Veröffentlichungen!²

Klare Sprache

Das Schmucklose, geradezu Asketische seiner Texte ist freilich nur die Kehrseite von dem, was ihre Faszination ausmacht, nämlich Klarheit, Realitätsnähe und Grundsätzlichkeit. Man mag das eine oder andere theologisch differenzierter sehen oder eine philosophische Prämisse für problematisierbar halten, die Argumentation Nell-Breunings ist auch im kleinsten Beitrag folgerichtig und die verwendeten Begriffe eindeutig; wo sie das im gängigen Sprachgebrauch oder in der wissen-

¹ Einen Einblick in die Lebensgeschichte des Jubilars, die Persönlichkeit und Reichtum der biographisch erfahrenen Geschichte gut verbindet, vermittelt KLEIN, H. (Hg.), Oswald von Nell-Breuning – unbeugsam für den Menschen. Lebensbild – Begegnungen – Ausgewählte Texte, Freiburg u.a. 1989, 11 – 60.

² Eine Bibliographie der Schriften Nell-Breunings ist abschnittsweise zu finden in: ACHINGER, H., PRELLER, L., WALLRAFF, H. J. (Hg.), Normen der Gesellschaft, Festgabe zum 75. Geburtstag, Mannheim 1965, 326 – 370; NELL-BREUNING, O. v., Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, Köln 1970, 439 – 452; DERS., Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung, Freiburg u.a. 1979, 283 – 285; DERS., Unsere Verantwortung. Für eine solidarische Gesellschaft, Freiburg u.a. 1987, 133 – 144.

schaftlichen Auseinandersetzung nicht sind, führt er Unterscheidungen ein. Das kann auf den ersten Blick pedantisch anmuten, aber es verhindert von vornherein Mißverstehen und Unterstellungen, worunter so viele Kontroversen in Gesellschaft und Wissenschaft leiden.

Sodann: Realitätsnähe. Es ist nie ein politikfreier Raum, in dem hier gedacht und geschrieben wurde, sondern die kritisch reflektierende Präsenz und ratgebende Gefährtschaft dort, wo Politik als für alle verbindliches Recht gestaltet, ordnungspolitische Entscheidungen gefällt und konkrete Schwierigkeiten bewältigt werden müssen. Der unprätentiöse Titel, den Nell-Breuning einer seiner zahlreichen Aufsatzsammlungen gegeben hat, ist zugleich eine treffliche Charakteristik seines gesamten Werkes: „Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik“³. Das imponierende Spektrum der Themen, die er seit seiner ersten Veröffentlichung im Jahre 1924 bearbeitet hat, umfaßt Börsen- und Aktienrecht, Geld, Währungsreform, Lastenausgleich, Lohngerechtigkeit, Vermögensbildung, gewerkschaftliche Interessenvertretung, Mitbestimmung, Bodenrecht, Recht auf Wohnung, Wohnungsbau und Mietpreis, Alterssicherung, Arbeit, Arbeiter, Beruf, Unternehmensverfassung, Kapitalismus und Sozialismus, Wachstum, Entwicklungshilfe und vieles andere mehr.

Angesichts eines so starken Bezugs zur je aktuellen Sozialpolitik scheint die eben als drittes Charakteristikum genannte Grundsätzlichkeit fast ein Widerspruch zu sein. Doch sind es immer wieder die Prinzipien und der gesamte Ordnungsrahmen, von denen Nell-Breuning in den konkreten Fragen her argumentiert: Nicht daß er Lösungen unmittelbar aus ihnen deduzieren würde, sondern so, daß er in ihrem Licht und unter ihrem kritischen Anspruch die konkreten politisch-sozialen Entscheidungslagen analysiert und beurteilt. Das macht eine genaue und detaillierte Kenntnis der politischen, ökonomischen, juristischen und sozialwissenschaftlichen Sachfragen nicht überflüssig, sondern setzt sie im Gegenteil gerade voraus. Aber es verhindert auch, daß Stellungnahmen aus sozialetischer Perspektive nur das pragmatische Mittel der vorgegebenen Interessenbestände sind. Grundsätzlichkeit dieser Art ermöglicht Unvoreingenommenheit. Diese Unvoreingenommenheit war wohl auch der maßgebliche Grund, daß so unterschiedliche Einrichtungen wie Ministerien, Gewerkschaften und Parteien Nell-Breuning zum Berater hatten und darüber hinaus viele Entscheidungsträger das Gespräch mit ihm suchten und pflegten. Gleichwohl hat er sich nie von jemandem vereinnahmen lassen.

Als in den späten 60er Jahren das Diktum, Prinzipien seien Leerformeln, das in einer sehr viel nuancierteren wissenschafts- und sprachtheoretischen Diskussion seinen Ursprung hatte, zu einem populären

Realitätsnähe

Grundsätzlichkeit

³ Köln 1970.

Prinzip allein
reicht nicht

Standard-Einwand wurde, mit dem ethische Überlegungen zielsicher ausgehebelt werden konnten, wies er diesen Verdacht besonders energisch zurück, so als sei darin die Quelle der Unbestechlichkeit seines Urteils angegriffen. Mit wenigen Sätzen brachte er seine Kritik auf den Punkt, ohne seinen Lesern erst eine anspruchsvolle erkenntnistheoretische Erörterung zuzumuten: „Richtig ist, daß man aus Prinzipien *allein* keine konkreten Lösungen entwickeln kann. Mit einem Prinzip verhält es sich nicht anders als mit einem Maßstab. Aus einem Maßstab allein kann kein Architekt einen Bauplan, kein Ingenieur eine Konstruktion entwickeln; nichtsdestoweniger ist der Maßstab beiden ganz unentbehrlich. Das Gebäude muß maßstabsgerecht sein, sonst stürzt es ein; die Maschine muß maßstabsgerecht sein, sonst funktioniert sie nicht. Aber schon den Maßstab richtig anlegen ist eine Kunst, die gelernt sein will.“⁴

Verantwortung für die Gerechtigkeit der Sozialordnung

Rerum
novarum

Das Geburtsjahr Oswald von Nell-Breunings liegt in einer Epoche, die für das Fachgebiet, dem er zeitlebens seine ganze Kraft gewidmet hat, von allergrößter Bedeutung ist. Zwischen 1883 und 1889 waren die grundlegenden Sozialversicherungsgesetze (Arbeiterkrankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung) verabschiedet worden. Getragen von der Einsicht, „daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde“ – so die kaiserliche Botschaft, mit der 1881 die Sozialversicherungsgesetzgebung angekündigt worden war⁵ –, betrieb hier der Staat zum ersten Mal und modellhaft für alle modernen Staaten aktive Sozialpolitik. 1890 war das Gründungsjahr des „Volkverein für das katholische Deutschland“, der eigentlich auf dem Gebiet der sozialpolitischen Anliegen eine alternative Kraft zur sozialistischen Bewegung sein sollte und dank einer regen Bildungsarbeit bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts die Basis der politischen Aktionsfähigkeit des sozialen und politischen Katholizismus in Deutschland war. 1891 schließlich war das Jahr, in dem Leo XIII. die Enzyklika „Rerum Novarum“ verkündete und damit auch den amtlichen und gesamtkirchlichen Anfangspunkt für die katholische Soziallehre setzte. Eine spätere Enzyklika würdigte „Rerum Novarum“ anlässlich deren Vierzigjahrfeier als „die Magna Charta . . . aller christlichen Sozialarbeit“ und sprach ihr im Blick auf ihre historische Wirkung das Verdienst zu, „den mörderischen, das Menschengeschlecht zerfleischen-

⁴ In: Das Subsidiaritätsprinzip, in: Soziale Sicherheit? (Anm. 2), 176 – 196, hier: 185.

⁵ Zitiert nach LAMPERT, H., Lehrbuch der Sozialpolitik, Berlin u.a. 1985, 69.

den Streit“ zwischen der Arbeiter- und der besitzenden Klasse „merklich zu lindern“ vermocht zu haben.⁶ Das Dokument, in dem diese Sätze stehen und das sich selbst als Klarstellung und zugleich ergänzende Weiterführung von „Rerum Novarum“ versteht, ist „Quadragesimo Anno“, das als zweite Sozialenzyklika gezählt wird, sein Autor Pius XI. Derjenige, der es monatelang vorbereitet, in einem Kreis angesehener Kollegen ohne deren Wissen diskutiert und als Entwurf erarbeitet hat, war kein anderer als der vierzigjährige von Nell-Breuning. Erst in den 70er Jahren hat er entsprechende Vermutungen bestätigt und über Einzelheiten berichtet.⁷ Bereits im Jahre nach dem Erscheinen der Enzyklika legte Nell-Breuning einen umfangreichen Kommentar vor, der, in mehreren Auflagen erschienen, bis heute der maßgebliche Kommentar zu „Quadragesimo Anno“ geblieben ist.⁸ Auch zu späteren Lehrschreibern hat er immer wieder kürzere oder ausführlichere Kommentierungen erarbeitet, zuletzt zu „Laborem Exercens“.⁹ Für die, welche die katholische Soziallehre in ihren wichtigsten Dokumenten kennenlernen wollten, schrieb er 1977 ein gleichermaßen handliches wie solide informierendes Begleitwerk.¹⁰ Sowohl in der Gestalt amtlicher kirchlicher Sozialverkündigung als auch in der Gestalt praxisbezogener normativer wissenschaftlicher Reflexion geht es der katholischen Soziallehre darum, Bedingungen und Elemente für eine Ordnung der Gesellschaft aufzuzeigen, die allen Mitgliedern ein personal-ganzheitliches Dasein ermöglicht. Ihre Aufmerksamkeit gilt nicht allgemein den Nöten und Leiden der Menschen, sondern den Nöten und Leiden, insofern diese ihre Ursachen in gesellschaftlichem, d.h. in rechtlichem, wirtschaftlichem, politischem Unrecht haben bzw. durch gesellschaftliche Maßnahmen im voraus vermieden werden können. In der Sorge um Wohl und Wehe der hilfebedürftigen bzw. bedrohten Menschen liegt das Verbindende, im „insofern“ das Unterscheidende von katholischer Soziallehre und Caritas. Während das caritative Handeln, auch wenn es organisiert und institutionalisiert geschieht, auf die einzelnen Betroffenen abzielt, hat

Quadragesimo Anno

Ordnung der Gesellschaft

⁶ Quadragesimo Anno Nr. 39 (deutscher Text in: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, mit einer Einführung von O.v. Nell-Breuning SJ, hg. v. Bundesverband der KAB Deutschlands, 1982, 91 – 150, hier: 104).

⁷ S. dazu: 15. 1. 1931. Erinnerungen zur Entstehungsgeschichte von ›Quadragesimo anno‹, in: Die neue Gesellschaft 18 (1971) 304 – 310, und: Octogesimo anno, in: Stimmen der Zeit 187 (1971) 289 – 296 (beides wiederabgedruckt in: NELL-BREUNING, Wie sozial ist die Kirche? Leistung und Versagen der katholischen Soziallehre, Düsseldorf 1972, 116 – 136).

⁸ Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung, Köln 1950.

⁹ Arbeit vor Kapital. Kommentar zur Enzyklika Laborem Exercens von Johannes Paul II., Wien u.a. 1983.

¹⁰ Soziallehre der Kirche, Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente, Wien 1977.

Die „Ahnfrau“
Caritas

die katholische Soziallehre Gruppen von betroffenen Menschen, Typen von Not oder Zurücksetzung, Strukturen und Mechanismen, die zu bestimmten Lagen führen, Störungen des Gemeinwohls im Auge. Und während Caritas Äußerung und Ausdruck von Kirchesein ist, will die katholische Soziallehre Orientierungen für die Ordnung der Gesellschaft im Ganzen geben, ohne deshalb die Dominanz der Kirche über die Gesellschaft vorauszusetzen oder zu beanspruchen.

Diese spezifische Weise, die Wirklichkeit der Gesellschaft wahrzunehmen, zu befragen und einzufordern, war keineswegs so selbstverständlich, wie uns heute scheint, sondern mußte erst in Konkurrenz zur jahrhundertealten Tradition der christlichen Liebestätigkeit gewonnen werden. Nell-Breuning hat die Caritas (verstanden als „die Lehre und Übung der Werke der Barmherzigkeit an Notleidenden“) deshalb einmal „die Ahnfrau“ der katholischen Soziallehre genannt und von einer „erblichen Belastung“ gesprochen.¹¹ Mit dieser Metapher wollte er zum einen auf die eindrucksvolle Vorgeschichte und auf die Kontinuität der Sensibilität für leibhaftige Not hinweisen, zum anderen aber deutlich machen, daß der Ahnfrau im Vergleich zu ihrer Nachfahrin etwas Entscheidendes fehlte: Sie bekam nämlich „die gesellschaftlichen Zusammenhänge und daher auch die gesellschaftlichen Ursachen so vieler Notstände, unter denen nicht nur mehr oder weniger zufällig betroffene einzelne, sondern viele, manchmal ganze gesellschaftliche Gruppen zu leiden hatten, und . . . erst recht die Möglichkeit, ihnen durch *gesellschaftliche* Maßnahmen vorzubeugen, nicht in den Blick . . . Die Not, die Entbehrung, die Leiden wurden als unabwendbar angesehen; was sich tun ließ, war: sich des Not- und Entbehrung leidenden Nächsten anzunehmen“.¹² Was einst durchaus richtig sein konnte, weil man es nicht besser wissen konnte, genügt heute nicht mehr; Mängel an sozialer Gerechtigkeit lassen sich durch caritative Maßnahmen nicht beheben, sondern allenfalls in ihren Auswirkungen individuell lindern.

Caritas und katholische Soziallehre

Die Ablösung von einer fortlebenden Ahnfrau ist für beide Seiten oft ein langwieriger, bisweilen auch schmerzlicher Prozeß, der durch das Bedürfnis des jüngeren Teils, sich abzugrenzen, in Gang gebracht wird. Deshalb ist es wenig verwunderlich, daß in der katholischen Soziallehre der vergangenen hundert Jahre im gesamten und im Schrifttum Nell-Breunings im besonderen Caritasarbeit kaum ein Thema ist. Damit wird dieser freilich weder ihre Berechtigung noch ihre Notwendigkeit bestritten noch auch Anerkennung versagt. Vielmehr geht es

¹¹ Soziale Sicherheit? (Anm. 2), 252.

¹² Ebenda 253.

darum, daß Caritas und katholischer Soziallehre (deren Gegenstand Nell-Breuning gliedert in Fürsorge, Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik und Sozialreform) jeweils „ihr Platz gewahrt bleibt, (beide) zusammen aber ohne Verwischung der Grenzen, erst recht aber ohne Zerreißung naturgegebener Zusammenhänge einander in die Hände, niemals aber einander entgegenarbeiten“.¹³

Sind die Unterschiede einmal umfassend geklärt, kann man dann auch von den wechselseitigen Bezügen sprechen. Am ausführlichsten und grundsätzlichsten hat das Nell-Breuning im dritten Heft des von ihm zusammen mit Hans Sacher herausgegebenen „Wörterbuchs der Politik“¹⁴ getan. Aber schon 1926, als er der Öffentlichkeit noch völlig unbekannt war, erörterte er in einem Aufsatz in dieser Zeitschrift das Verhältnis zwischen Sozialpolitik aus der Sicht der Katholischen Soziallehre und Caritas im Hinblick auf die damalige Wohnungsnot: „Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge wie der freien Liebestätigkeit wachsen uns völlig über den Kopf. Die sogenannten Soziallasten werden tatsächlich untragbar. Sie alle verfehlen zugleich ihr Ziel, weil die heutigen unmöglichen Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse an jedem Tage mehr neues Elend und neue Not erzeugen, als wir in einer Woche, als wir überhaupt wiedergutmachen können. Wir müssen zur Vorbeugung übergehen, ob wir wollen oder nicht. Die Vorbeugung kann nur darin bestehen, daß wir wieder möglichst allgemein diejenigen Bedingungen schaffen, unter denen ein geordnetes, sittlich einwandfreies Familienleben wirklich möglich ist – für Menschen, wie sie sind, nicht für Menschen, wie sie sein sollten und wie wir sie uns wünschten . . . Ebenso muß unsere soziale und caritative Arbeit sich an die Menschen wenden, wie sie sind. Wir müssen ihnen Wohnungs- und Lebensbedingungen bieten, unter denen ein Familienleben nach dem christlichen Sittengesetz nicht überschwer, vielmehr einigermaßen erleichtert und begünstigt ist. Dann sind viele Quellen der Not mit einemmal verstopft.“¹⁵ Bezüglich der konkreten Problematik sprach er sich dagegen aus, daß die Caritasorganisationen sich aus angestammten Tätigkeitsfeldern zurückzögen, um sich stattdessen in Wohnungsbau- und Siedlungsunternehmungen zu engagieren. Bemerkenswert ist die Begründung, die er dafür gibt, nämlich zum einen der Hinweis darauf, daß jeder Versuch, dieses Problem statt sozialpolitisch „auf caritativem Wege zu lösen, zum Fehlschlagen verurteilt ist“, zum anderen der Hinweis auf das besondere Glaubwürdigkeitsrisiko: „Wo immer Caritasorganisationen ein geschäftliches Gebaren annehmen, hat es schweren Anstoß erregt und große Widerstände wachgerufen.“¹⁶

Wohnungsnot

Warnung vor
Geschäfts-
gebaren

¹³ NELL-BREUNING, Zur sozialen Frage, Freiburg ²1958 (= ders./SACHER, H. [Hg.], Wörterbuch der Politik III), 50f.

¹⁴ Ebenda 35 – 90.

¹⁵ Wohnungsnot und Inlandssiedlung, in: Caritas 31 (1926), 377 – 379, hier: 378f.

¹⁶ Ebenda 379.

Die Bezüge zwischen Caritas und katholischer Soziallehre reichen nach Nell-Breuning aber noch tiefer als bis zum abstammungsmäßigen Voneinander und geschwisterlichen Nebeneinander: Caritas hat nämlich in seiner Sicht auch die Funktion einer ideellen und einstellungsmäßigen Vorhut für die soziale Gerechtigkeit. „Verständnis und Interesse, d.h. Liebe und Eifer wecken, das ist die Aufgabe der Caritas!“ lautet der letzte Satz des zitierten Aufsatzes in „Caritas“.¹⁷ Auch wenn solch ein Imperativ heute vielleicht als etwas pathetisch empfunden werden kann, ist darin eine ganz zentrale Einsicht festgehalten: Engagement für soziale Gerechtigkeit setzt bei ihren Trägern Verständnis und Interesse voraus; diese beiden aber hängen wiederum ab von dem Willen und der Bereitschaft des einzelnen, „dem Mitmenschen die ihm als Glied der (gleichen) Gemeinschaft zukommende Anteilnahme am Gemeinwohl zukommen zu lassen, auf daß es ihm *gesellschaftlich ‚wohl‘* sei, ebenso wie man sich selber gesellschaftlicher Wohlfahrt, der Teilhabe am Gemeinwohl und aller daraus ersprießenden Früchte zu erfreuen wünscht,“¹⁸ wenn sie einerseits gegen Abstumpfung, andererseits gegen ihre Instrumentalisierung für andere (z.B. parteipolitische, diskriminierende) Zwecke resistent bleiben sollen.

Die Ordnung sozialer Hilfeleistungen nach dem Subsidiaritätsprinzip

Fragt man, wo die katholische Soziallehre in der praktischen Gestaltung der Sozialpolitik zum Tragen gekommen ist, so wird häufig an vorderster Stelle die Rezeption des Subsidiaritätsprinzips genannt. Nach der Erfahrung des totalitären Staates mit seiner gleichgeschalteten Sozialpolitik wurde es zu einer allgemeinen Orientierung beim Aufbau des neuen Staats und zu einem – in seiner Reichweite nicht ganz unangefochtenen – ausdrücklichen Bestandteil des Bundessozialhilfegesetzes und des Jugendhilfegesetzes.

Auch wenn das Subsidiaritätsprinzip der Sache nach bereits früheren Politiktheorien bekannt war,¹⁹ hat es seine bis heute klassische Formulierung erst 1931 in „Quadragesimo Anno“ Nr. 79 erhalten, in jener Enzyklika also, für die Nell-Breuning den Grundtext erarbeitet hat. Als geistigen Urheber des Begriffs und der Formulierung des Prinzips nennt Nell-Breuning seinen Lehrer und Ordensbruder G. Gundlach. Selber hat er es unzählige Male dargestellt und erklärt. Seitdem der Be-

¹⁷ Ebenda 379.

¹⁸ So die Definition von *caritas socialis* in: NELL, BREUNING, O.v., Zur sozialen Frage (Anm. 13), 44.

¹⁹ NELL-BREUNING, O.v., Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, Wien u.a. 1980, 49, zitiert als Beispiel A. Lincoln; man könnte aber auch auf die bis zu Aristoteles zurückreichenden Gesellschaftstheorien, die das Gemeinwesen als aus kleineren Sozialgebilden zusammengesetzt denken, verweisen.

griff in der Diskussion über die Grenzen des Sozialstaats wieder eine Renaissance erfahren hat, hat er seine Interpretation eindringlich wiederholt und verdeutlicht. Wer sich heute als Politiker oder Sozialwissenschaftler auf das Subsidiaritätsprinzip beruft oder aber dessen Inanspruchnahme kritisiert, kommt um die Position Nell-Breunings nicht herum.²⁰

Das Subsidiaritätsprinzip will – das bestätigt auch der historische Kontext seiner Ausformulierung und derjenige seiner Übernahme ins Sozialrecht – die Spannung vereinbar machen, die *anthropologisch* zwischen Individualität und Gemeinschaftsangewiesenheit, *ethisch* zwischen der Achtung der personalen Entfaltung jedes einzelnen und den Erfordernissen des Gemeinwohls, *politisch* zwischen Individualismus und Kollektivismus besteht. Im Besonderen zielt es darauf, daß in diesem Spannungsfeld der Bereich des vom Subjekt Gestalteten, Überschaubaren und personal Verantwortbaren nicht unterliegt angesichts der ungleich größeren Macht umfassenderer und großer Sozialgebilde, wie es etwa der Staat ist. Es geht also darum, die kleineren, personalen Lebenskreise angesichts der größeren lebensfähig zu erhalten. Das beinhaltet zum einen – das ist die „positive“ oder aktive Seite des Subsidiaritätsprinzips – eine Verpflichtung der größeren Gemeinschaft zum Beistand gegenüber der kleineren, zum anderen – und das ist die „negative“ oder restriktive Seite des Subsidiaritätsprinzips – das Verbot für das größere Sozialgebilde, dem kleineren etwas wegzunehmen, was es selbst leisten kann. Anders gesagt sollen die großen Sozialgebilde die Lebensfähigkeit und Eigengestaltung der kleineren Einheiten fördern und unterstützen und nur dort und soweit eingreifen, als die Kräfte der einzelnen und der kleineren Gemeinschaften überfordert sind. Die übergeordnete Gemeinschaft soll der untergeordneten im Bedarfsfall helfen, aber sie darf sie nicht entmündigen. Das Maß der erbrachten Hilfe soll nicht auch das Maß des Bestimmendens sein.

Die ausdrückliche Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips ins bundesrepublikanische Sozialrecht interpretierte „Subsidiarität“ als prinzipielle Nachrangigkeit der staatlichen Sozialleistungen gegenüber der sozialen Tätigkeit von Individuen, Familien und vor allem der freien Träger. Nell-Breuning hat dieser Interpretation immer wieder und bisweilen mit Nachdruck widersprochen. Auch wenn er die politische Richtigkeit der damals vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen nicht beanstanden wollte, bestritt er doch, daß man aus dem abstrakten Subsidiaritätsprinzip herleiten könne, „wie die Grenze zwischen

Schutz der
Eigenleistung

Nachrangig-
keit

²⁰ Das zeigen exemplarisch die in dem Dokumentationsverband von HEINZE, R. G. (Hrsg.), *Neue Subsidiarität: Leitbild für eine zukünftige Sozialpolitik?* Opladen 1986 (= Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung 81) vereinigten Beiträge.

öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zu ziehen sei“.²¹ In Wirklichkeit bestimme das Subsidiaritätsprinzip lediglich, daß im Falle der nötigen Hilfeleistung der nähere Lebenskreis Vorrang vor dem entfernteren haben solle. Der nähere Lebenskreis könne und werde zwar oft ein freier Träger sein, aber er sei es nicht in jedem Falle und schon gar nicht prinzipiell. Auch „die politische Ortsgemeinde oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten“ könnten „im Vergleich zu einer freien, jedoch von einer weit entlegenen Zentralstelle geleiteten Institution sehr wohl der engere, ‚hautnähere‘ Lebenskreis sein“.²²

Keine
Subsidiarität
ohne
Solidarität

Der zweite Punkt, auf den sich seine Kritik richtet, ist die inhaltliche Reduktion des Subsidiaritätsprinzips auf das Entzugsverbot. Mit Hilfe der Übersetzung von Subsidiarität als „hilfreichem Beistand“ versuchte er immer wieder klar zu machen, daß das so benannte Prinzip im Sinne der katholischen Soziallehre lediglich dazu diene, herauszufinden, „auf welche Weise die bereits im Solidaritätsprinzip ausgesprochene Pflicht des Ganzen, sich um das Wohl seiner Glieder anzunehmen, *am besten* erfüllt wird“.²³ Man könnte auch sagen, daß es Subsidiarität als Gestaltungsprinzip von Sozialpolitik nicht für sich allein geben könne, sondern immer nur *zusammen mit* Solidarität. Konsequenterweise hat Nell-Breuning in der sozialpolitischen Diskussion eine Vorleistungspflicht des Staates (also eine Verpflichtung des Staates zu präventiven Sozialmaßnahmen) stets bejaht – freilich im Rahmen des Finanzierbaren – und auf der anderen Seite stets Widerspruch angemeldet, wenn die aus finanziellen Gründen unvermeidliche Beschneidung der sozialstaatlichen Leistungen als Ergebnis der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips hingestellt wurde.

So wenig konkret derlei grundsätzliche Klärungen sind, so folgenreich können sie doch dort werden, wo die öffentlichen Mittel knapper fließen und zugleich neue Aufgaben erwachsen. Ihre Tragweite kann eines Tages sogar bis in das Selbstverständnis und in die Organisationsstruktur der Wohlfahrtsverbände hineinreichen, wenn das Bedürfnis nach Eigenaktivität, Nähe, Überschaubarkeit und Solidarität aus unmittelbarer Betroffenheit, das mit einer entsprechenden Kritik an etablierten Strukturen organisierten Helfens verbunden ist, weiter zunimmt. In einem Vortrag, den er als 90jähriger vor dem „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge“ hielt, kennzeichnete er den Wandel der Sozialarbeit in den letzten 100 Jahren mit den Stichworten Verrechtlichung, Verwissenschaftlichung und Professionalisierung. Er hielt diese Entwicklung für zwingend und unumkehrbar; dennoch stellte er die besorgte Frage, ob die unmittelbare Sozialarbeit, deren

²¹ NELL-BREUNING, O. v., Solidarität und Subsidiarität, in: Der Sozialstaat in der Krise?, hg. vom Deutschen Caritasverband, Freiburg 1984, 88 – 95, hier: 93.

²² Ebenda 93.

²³ Gerechtigkeit und Freiheit (Anm. 19), 49.

Eigenart gerade darin bestehe, „daß (ihre) ‚Sache‘ keine andere ist als der *Mensch in Person*“, es verträge, „als Erwerbsberuf ausgeübt zu werden“.²⁴ Er sah die Gefahr dort am größten, wo der Mensch in Not in erster Linie menschliche Zuneigung und menschliches Interesse brauche. „In den heute immer zahlreicher werdenden Fällen *psychischer* Not, *psychischen* Elends, wenn nicht gar Zusammenbruchs pocht auch der heutige Mensch *nicht* auf sein Recht, sondern bittelt und fleht, wenn auch nicht mit Worten, dann umso mehr und umso dringender *stumm* um Erbarmen; ein Helfer soll sich zu ihm herabneigen, soll ihn, den Darniederliegenden aufrichten, soll ihn zu sich auf seine vollmenschliche Höhe wieder hinaufheben. Eine solche Hingabe an den Mitmenschen kann man nicht einmal um Gotteslohn ‚verkaufen‘, man kann sie nur selbstlos *verschenken*. Das vermag nur der, dem sein Beruf Herzenssache ist, der darin den Gehalt und die Erfüllung seines Lebens findet.“²⁵

Gefahr der
Sozialarbeit

Die Umsetzung sozialetischer Einsichten in die gesellschaftliche Realität

Im „Hauptberuf“ war Oswald von Nell-Breuning seit 1928 Professor für Ethik, Moraltheologie und christliche Gesellschaftslehre (ursprünglich gehörten zu seinem Aufgabenbereich sogar noch Kirchenrecht und Pastoraltheologie!) an der Hochschule der Jesuiten in Frankfurt-St. Georgen. Freilich wußte er sehr gut, daß die Wirksamkeit einer Gesellschaftstheorie – erst recht, wenn sie normative Orientierungen geben wollte – nicht zuletzt auch davon abhängt, daß sie in den politisch-gesellschaftlichen Prozeß eingebracht wird. Deshalb begnügte er sich nie mit dem Dozieren und Schreiben. Wo er gebeten wurde, ließ er sich als Ratgeber in Anspruch nehmen, von Einzelpersonen und Amtsträgern ebenso wie von regelmäßig tagenden Gremien. Das bewies im hohen Alter noch einmal seine Mitarbeit bei der Würzburger Synode, wo er maßgeblich an der Erarbeitung der Vorlage über das Verhältnis von Kirche und Arbeiterschaft beteiligt war und mit unbeugsamen Engagement für ihre Annahme als Beschluß kämpfte.

Dozent und
Ratgeber

Hinter solcher Vielfältigkeit des Wirkens steckt nicht nur großer Intellekt und imponierender Fleiß, sondern auch die Überzeugung, daß die Kirche „nicht einzig und allein für das jenseitige ewige Heil, sondern *auch* für das diesseitige zeitliche Wohl der . . . Menschheit“ Verantwortung trägt.²⁶ Die „Sendung der Kirche *an* die Welt“, wie Nell-

²⁴ Verantwortung für den Menschen, in: Worauf es mir ankommt. Zur sozialen Verantwortung, Freiburg u.a. 1983, 74 – 83, hier: 81.

²⁵ Ebenda 81.

²⁶ NELL-BREUNING, O.v., Soziale Sicherheit? (Anm. 2), 197.

Unrecht
abbauen

Breuning diese Dimension der Verantwortung in Abhebung von der „Sendung der Kirche *in* die Welt“ nannte,²⁷ ergibt sich ihm grundlegend daraus, daß die Kirche, unbeschadet all dessen, was sie theologisch darstellt, selbst ein soziales Gebilde ist, das im größeren gesellschaftlichen und öffentlichen Raum lebt.“ Gleichviel, ob es der Kirche gefällt oder nicht, als soziales Gebilde ist sie im sozialen und politischen, ja auch im ökonomischen Bereich eine ins Gewicht fallende Realität, ein Sociologicum, ein Politicum, ja sogar ein Oeconomicum von erheblichem Gewicht“.²⁸ Daher könne sie nicht umhin, „sich ständig zu fragen und Rechenschaft zu geben, *wie sie sich zu verhalten, was sie zu tun und was sie zu unterlassen . . .* habe, damit ihr Gewicht sich nicht gegen die Gerechtigkeit, sondern zugunsten der Gerechtigkeit auswirkt, nicht dazu beiträgt, bestehende Unrechtsstrukturen zu verfestigen, sondern sie abzubauen und zu beseitigen. *Dieses* Mindestmaß an ‚Politik‘, diese Bedachtnahme auf die unvermeidlichen Auswirkungen all ihres Tuns und Lassens im politischen, sozialen und ökonomischen Raum kann die Kirche sich überhaupt nicht ersparen.“²⁹

Damit steht nach Nell-Breuning fest, daß die Kirche auch Verantwortung hat für den Aufbau einer solidarischen Gesellschaft, wengleich sie diese Verantwortung nicht allein trägt, sondern zusammen mit vielen anderen. Vier Momente dieser Verantwortung neben dem caritativen Dienst, der ihm von der Tradition her als selbstverständlich und für die Gegenwart nicht bestritten scheint, hat Nell-Breuning immer wieder betont, nämlich:

Politischer
Kampf

- das Lehren und Ermahnen – sicherlich „zunächst (an die Adresse ihrer) eigenen Gläubigen, aber nicht (an sie) allein, sondern (an alle), die sich besserer Einsicht nicht verschließen“³⁰;
- die praktische Verwirklichung des Geforderten bei sich selbst (Vorbild) und das Bemühen um mustergültige Regelungen für die kirchliche Verwaltung und Rechtspflege („sie sollten Schrittmacher einer ständig fortschreitenden Rechtskultur sein“³¹);
- den Kampf „mit offenem Visier *als Kirche* auf der *politischen* Ebene (immer dann), wenn der Verzicht auf ein solches politisches Engagement unzweideutig *positiver* Unterstützung des bestehenden Unrechts und seines Fortbestands gleichkäme“³²;
- ein Mindestmaß an freier Bewegung gegenüber dem Staat als uner-

²⁷ So besonders in dem gleichnamigen Aufsatz in den Stimmen der Zeit 195 (1977) 17 – 32, wiederabgedruckt in: Soziale Sicherheit? (Anm. 2), 199 – 217; vgl. auch die dort im Anschluß abgedruckten Aufsätze.

²⁸ Ebenda 202.

²⁹ Ebenda 210.

³⁰ Ebenda 205.

³¹ Ebenda 208.

³² Ebenda 210f.

läßliche Voraussetzung der seelsorgerischen Wirksamkeit der Kirche. Ob dies mittels Übereinkunft und Recht gesichert oder gegen Widerstände erst erstritten werden muß, beide Male tritt die Kirche bzw. die Gläubigen als politisch aktive gesellschaftliche Gruppe auf.³³

Dies alles wird bisweilen unter Zuhilfenahme scholastischer Terminologie und traditioneller Metaphern entfaltet. Inhaltlich jedoch hat Nell-Breuning die Positionen, die auch schon mit deren Hilfe formuliert wurden, in entscheidenden Punkten überwunden: Nirgendwo zielen seine Überlegungen auf das Ideal einer Identität von Kirche und Gesellschaft, nirgendwo wird aber auch die Kirche als völlig eigenständige, sich selbst genügende Gesellschaft beansprucht. Kirche ist für ihn bloß ein Teil der gesellschaftlichen Realität und muß sich den Raum von Gesellschaft und Öffentlichkeit mit vielen anderen Sozialgebilden teilen.

Das politische Engagement, zu dem diese Situation verpflichtet, unterscheidet sich im Ansatz und im Umfang nicht unwesentlich von dem, wie es in den als politische Theologie und Befreiungstheologie charakterisierten Entwürfen konzipiert ist. Gleichwohl haben diese Differenzen Nell-Breuning nicht davon abgehalten, das Berechtigte in diesen theologischen Strömungen anzuerkennen und sie gegen allzu vergrößernde Vorwürfe zu verteidigen.³⁴

Kirche
Teil der
Gesellschaft

³³ Vgl. ebenda 211 – 217.

³⁴ S. etwa ebenda 223f.; „Politische Theologie“ – einst und jetzt, in: Stimmen der Zeit 186 (1970) 234 – 246; Die Kirche – „Institution der Sozialkritik“?, in: Stimmen der Zeit 192 (1974) 201 – 203; „Wir alle stehen auf den Schultern von Karl Marx“ in: Stimmen der Zeit 194 (1976) 616 – 622; Studienkreis „Kirche und Befreiung“, in: Stimmen der Zeit 197 (1979) 561 – 564.